

## Gemeinde Elgg

### Reglement über Jubiläumsgaben und Abschiedsgeschenke

**(Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 1995 mit Ergänzungen Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2003, 5. April 2005, 11. Juli 2006, 19. Dezember 2006 und 21. August 2018)**

#### 1. Zweck

Das Reglement bezweckt die Kontinuität und Gleichbehandlung bei der Vergabe von Jubiläums- und Abschiedsgeschenken. Unter den Begriff "Dorfvereine" fallen alle körperschaftlichen Personenverbindungen gemäss Art. 60 ZGB<sup>2</sup>.

#### 2. Anwendungsbereich

Jubiläumsgeschenke erhalten:

- Einwohner/innen zum 90. Geburtstag\*<sup>3</sup>
- Einwohner/innen zum 95. Geburtstag und folgende Geburtstage\*<sup>3</sup>
- ~~Einwohner/innen zum 50. Hochzeitstag<sup>3</sup>~~
- ~~Einwohner/innen zum 60. Hochzeitstag<sup>3</sup>~~
- Einwohner/innen zum 65. Hochzeitstag\*<sup>3</sup>
- Einwohner/innen zum 67,5. Hochzeitstag\*<sup>3</sup>
- Einwohner/innen zum 70. Hochzeitstag\*<sup>3</sup>

\*Die Übergabe der Geschenke erfolgt bei einem Besuch mit je einer delegierten Person von Gemeinde und Pro Senectute.

- Dorfvereine zum 25jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 50jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 75jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 100jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 125jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 150jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 175jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 200jährigen Bestehen

Geburtstagskarten erhalten:

- Einwohner/innen zum 80. Geburtstag
- Einwohner/innen zum 85. Geburtstag
- Einwohner/innen zum 91. Geburtstag
- Einwohner/innen zum 92. Geburtstag
- Einwohner/innen zum 93. Geburtstag
- Einwohner/innen zum 94. Geburtstag

<sup>1</sup> GRB Nr. 230 vom 11. Juli 2006

<sup>2</sup> GRB Nr. 390 vom 19. Dezember 2006

<sup>3</sup> GRB Nr. 234 vom 21.8.2018

## Ehejubiläen<sup>3</sup>

Alle Ehepaare mit Jubiläum 50/60/65/67,5/70 werden zu einem Fest eingeladen. Das Fest wird zusammen mit der Pro Senectute organisiert. Die Organisation soll durch die Pro Senectute erfolgen, die Finanzierung durch die Gemeinde.

Abschiedsgeschenke beim Rücktritt erhalten:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Mitglieder der Gesundheitsbehörde, der Fürsorge- und Vormundschafts-behörde, der Werkkommission, des Bürgerlichen Gemeinderates und der RPK
- Vom Gemeinderat gewählte Kommissionsmitglieder in ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie die Mitglieder des Wahlbüros

### 3. Geschenkwert

Ein Jubiläumsgeschenk im Wert von max. Fr. 150.-- erhalten:

- Einwohner/innen zum 90. Geburtstag
- Einwohner/innen zum 95. Geburtstag und folgende Geburtstage
- ~~Einwohner/innen zum 50. Hochzeitstag~~
- ~~Einwohner/innen zum 60. Hochzeitstag~~
- Einwohner/innen zum 65. Hochzeitstag
- Einwohner/innen zum 67,5. Hochzeitstag
- Einwohner/innen zum 70. Hochzeitstag

Ein Jubiläumsgeschenk im Wert von Fr. 250.-- erhalten:

- Dorfvereine zum 25jährigen Bestehen

Ein Jubiläumsgeschenk im Wert von Fr. 500.-- erhalten:

- Dorfvereine zum 50jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 75jährigen Bestehen

Ein Jubiläumsgeschenk im Wert von Fr. 1'000.-- erhalten:

- Dorfvereine zum 100jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 200jährigen Bestehen

Ein Jubiläumsgeschenk im Wert von Fr. 750.-- erhalten:

- Dorfvereine zum 125jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 150jährigen Bestehen
- Dorfvereine zum 175jährigen Bestehen

<sup>1</sup> GRB Nr. 230 vom 11. Juli 2006

<sup>3</sup> GRB Nr. 234 vom 21.8.2018

<sup>2</sup> GRB Nr. 390 vom 19. Dezember 2006

Abschiedsgeschenke im Betrag<sup>1</sup> von Fr. 150.-- pro zurückgelegtes volles Amtsjahr erhalten beim Rücktritt:

- Mitglieder des Gemeinderates

Abschiedsgeschenke im Betrag<sup>1</sup> von Fr. 50.-- pro zurückgelegtes volles Amtsjahr erhalten beim Rücktritt:

- Mitglieder der Gesundheitsbehörde, der Fürsorge- und Vormundschafts-behörde, der Werkkommission, der RPK und des Bürgerlichen Gemeinderates
- Vom Gemeinderat gewählte ständige Kommissionsmitglieder

Abschiedsgeschenke im Betrag<sup>1</sup> von Fr. 30.-- pro zurückgelegtes volles Amtsjahr erhalten beim Rücktritt:

- Vom Gemeinderat gewählte Kommissionsmitglieder in nicht ständigen Kommissionen
- Mitglieder des Wahlbüros

Bei Auflösung von temporären Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten die Mitglieder Abschiedsgeschenke nach Ermessen des Gemeindepräsidenten

#### **4. Zuständigkeit**

Die Geschenke an Altersjubilare und Hochzeitsjubilare veranlasst die Gemeinderatskanzlei.

Die Abschiedsgeschenke an Behörden- und Kommissionsmitglieder veranlasst der/die jeweilige Präsident/in bzw. der/die Stellvertreter/in.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. April 2005 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 22. April 2003.

Elgg, 5. April 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Schreiberin
E. Knellwolf	S. Lambrigger

<sup>1</sup> GRB Nr. 230 vom 11. Juli 2006

<sup>2</sup> GRB Nr. 390 vom 19. Dezember 2006

<sup>3</sup> GRB Nr. 234 vom 21.8.2018